

Internetrecht und Digitale Gesellschaft

Band 31

Die Underground Economy des Darknets

**Die Strafbarkeit des Betreibens
„illegaler“ Handelsplattformen**

Von

Marlene Wüst



Duncker & Humblot · Berlin

MARLENE WÜST

Die Underground Economy des Darknets

Internetrecht und Digitale Gesellschaft

Herausgegeben von

Dirk Heckmann

Band 31

Die Underground Economy des Darknets

Die Strafbarkeit des Betreibens
„illegaler“ Handelsplattformen

Von

Marlene Wüst



Duncker & Humblot · Berlin

Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
hat diese Arbeit im Jahr 2021 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

D 29

Alle Rechte vorbehalten

© 2022 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Satz: TextFormA(r), Daniela Weiland, Göttingen

Druck: CPI buchbücher.de GmbH, Birkach

Printed in Germany

ISSN 2363-5479

ISBN 978-3-428-18380-7 (Print)

ISBN 978-3-428-58380-5 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Meiner Familie gewidmet

Vorwort

Diese Arbeit wurde im Wintersemester 2020/2021 vom Fachbereich der Rechtswissenschaft der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg als Dissertationsschrift angenommen. Für die Drucklegung konnten Gesetzgebung, Literatur und Rechtsprechung bis Anfang 2021 berücksichtigt werden.

Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater, Professor Dr. Christoph Safierling, LL.M. (LSE). Seine jahrelange Unterstützung und Förderung zunächst als studentische Hilfskraft und anschließend als wissenschaftliche Mitarbeiterin hat mir die erfolgreiche Fertigstellung dieser Arbeit ermöglicht. Ein großer Dank gebührt zudem Professor Dr. Hans Kudlich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens und seine wertvollen Ratschläge sowie Professorin Dr. Gabriele Kett-Straub für die Mitwirkung in der Prüfungskommission.

Danken möchte ich ebenso meinen Frolleginnen und Frollegen nicht nur für den fachlichen Austausch und Input, sondern insbesondere für die herzliche und muntere Arbeitsatmosphäre, die mir immer in Erinnerung bleiben wird. Ein besonderer Dank gebührt Dr. Gloria Berghäuser, Jana Kuhlmann, Dr. Christian Rückert, Nicole Scheler und Jana Trapp. Für ihr allzeit offenes Ohr und ihre hilfreichen Ratschläge danke ich überdies meiner Mentorin Dr. Rhea Hoffmann.

Großen Dank schulde ich zudem meinen unentbehrlichen Freundinnen Dr. Johanna Grzywotz, Simone Moser und Veronika Taranukhina. Ihr zügiges Korrekturlesen und ihre wertvollen Kommentare haben mindestens genau so sehr zu dem Erfolg dieser Arbeit beigetragen wie ihre ständige Unterstützung in sämtlichen Bereichen und ihr allzeit offenes Ohr für meine Belange.

Von Herzen danken möchte ich überdies meiner Familie, insbesondere meinem Mann, Pierre Tannous, sowie meinen Eltern, Gabriele und Michael Wüst, und meinem Bruder, Marco Wüst, die mich immer bedingungslos auf meinem Lebensweg unterstützen, mich ermutigen und stets an das Erreichen meiner Ziele glauben. Diesen Halt geben mir ebenso meine Großmutter, Inge Krämer, sowie mein Onkel, Jochen Krämer, der überdies mit spannenden Anregungen aus der Perspektive der Praxis zu dieser Arbeit beigetragen hat.

Schließlich möchte ich der Studienstiftung des deutschen Volkes für die finanzielle Unterstützung der Arbeit danken, ohne diese die schnelle Fertigstellung der Arbeit nicht möglich gewesen wäre.

Batroun, im August 2021

Marlene Wüst

Inhaltsübersicht

<i>Kapitel 1</i>	
Einführung	23
A. Skizzierung der Forschungsfrage	23
B. Gang der Untersuchung	26
<i>Kapitel 2</i>	
Das Phänomen der Underground Economy im Darknet	28
A. Terminus: Darknet	28
B. Underground Economy	32
C. Methodik, Quellen und Ziel	33
D. Verschiedene Geschäftsmodelle	34
<i>Kapitel 3</i>	
Strafbarkeit <i>de lege lata</i>	67
A. Marktplätze	67
B. Foren	162
C. Strafanwendungsrecht	195
D. Zusammenfassung: Strafbarkeit <i>de lege lata</i>	210
<i>Kapitel 4</i>	
Überlegungen <i>de lege ferenda</i>	217
A. Gesetzgebungsgeschichte	217
B. Vergleich beider Entwürfe	219
C. Auslegung und Begründung des Entwurfs	220
D. Bewertung	222
E. Jüngste Entwicklungen: § 127 StGB-E	237
F. Empfehlung	245

	<i>Kapitel 5</i>	
	Zusammenfassung	248
A. Das Phänomen der Underground Economy	248	
B. Strafbarkeit <i>de lege lata</i>	249	
C. Strafbarkeit <i>de lege ferenda</i>	255	
Literaturverzeichnis	259	
Sachverzeichnis	276	

Inhaltsverzeichnis

<i>Kapitel 1</i>	
Einführung	23
A. Skizzierung der Forschungsfrage	23
B. Gang der Untersuchung	26
<i>Kapitel 2</i>	
Das Phänomen der Underground Economy im Darknet	28
A. Terminus: Darknet	28
I. Funktionsweise des Tor-Browsers	30
II. Funktionsweise der Hidden Services	31
B. Underground Economy	32
C. Methodik, Quellen und Ziel	33
D. Verschiedene Geschäftsmodelle	34
I. Marktplätze	34
1. Allgemeines zu Aufbau und Funktionsweise von Darknet-Marktplätzen	34
2. Einzelheiten zu Aufbau und Funktionsweise	36
a) Dream Market	36
aa) Aufbau	37
bb) Handhabbarkeit – Leitfaden des Betreibers	40
cc) Weitere Besonderheiten	40
b) Wallstreet Market	41
aa) Aufbau	41
bb) Anreize für Nutzer	46
cc) Konfigurationsmöglichkeiten und Hilfestellungen	48
dd) Weitere Besonderheiten	50
c) Weitere beschlagnahmte Marktplätze	50
aa) Alpha Bay	50
bb) Hansa	52
d) Rolle der Betreiberin	52
II. Vendorshops	53

III.	Foren	53
1.	Deutschland im Deep Web (DiDW)	54
a)	Registrierung	54
b)	Kommunikation	55
c)	Aufbau	55
d)	Treuhänderfunktion	58
e)	Suchfunktion	59
f)	Spenden	59
2.	The Hub	60
3.	Dread	62
4.	Fazit	65
IV.	Dezentrale Handelsplattformen	66
V.	Zusammenfassung	67

Kapitel 3

	Strafbarkeit <i>de lege lata</i>	67
A.	Marktplätze	67
I.	„Betrieb eines Darknet-Marktplatzes“	67
II.	Auswirkung der Verantwortlichkeitsregelungen des TMG	68
1.	Einordnung des Betreibers	69
2.	Voraussetzungen des Haftungsprivilegs nach §§ 7 Abs. 2, 10 TMG	72
3.	Auswirkungen der Haftungsprivilegien auf das Strafrecht	73
a)	Eigene Ansicht: Bloße Beschränkung der Unterlassungsstrafbarkeit	74
b)	Aktuelle Rechtsprechung und generelle Nichtanwendung des Haftungsprivilegs	75
c)	Zusammenfassung	76
III.	Bildung einer kriminellen Vereinigung, §§ 129 Abs. 1, 2, 129b Abs. 1 StGB, § 30b BtMG	76
1.	Das Betreiberteam als kriminelle Vereinigung	76
a)	Organisationsstruktur	77
b)	Übergeordnetes Interesse	78
c)	Zweck	79
d)	Tathandlung: Gründung oder Beteiligung als Mitglied	82
e)	Inländische oder ausländische Vereinigung	82
f)	Zusammenfassung	85
2.	Kriminelle Vereinigung zwischen Betreiberin und Nutzer	85
IV.	Mittäterschaft, § 25 Abs. 2 StGB	86

1. Mittäterschaft zwischen Betreiber und Nutzerinnen	86
a) Gemeinsamer Tatentschluss zu gemeinschaftlicher Begehung einzelner Delikte	87
b) Weitere Kriterien zur Abgrenzung der Mittäterschaft von der Teilnahme	87
2. Mittäterschaft innerhalb des Betreiberteams	89
V. Spezielle Straftatbestände einzelner Deliktsbereiche	90
1. Drogenhandel – BtMG, NpSG, GÜG, AMG	90
a) Täterschaftliches Handeltreiben, § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BtMG	91
aa) Tathandlung: Handeltreiben	91
(1) Bereitstellen der Infrastruktur	91
Exkurs: Tathandlung Bereitstellen der Infrastruktur	92
(2) Treuhandtätigkeit	93
Exkurs: Treuhandtätigkeit	93
(3) Einschränkung der Definition durch die Rechtsprechung und Kritik	94
(4) Zusammenfassung	95
bb) Vorsatz	96
cc) Gewerbsmäßigkeit im Sinne des § 29 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 BtMG	97
dd) Qualifikationen	99
(1) § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG: Handeltreiben mit nicht geringer Menge	99
(2) § 30 Abs. 1 Nr. 1 BtMG: Bandenmäßige Begehung	99
(3) § 30a Abs. 1 BtMG: Nicht geringe Menge und Bandendelikt	101
ee) Zusammenfassung	101
b) Werben, § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 BtMG	101
c) Verschaffen oder Gewähren einer Gelegenheit, § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 Var. 1, 2 BtMG	102
aa) Gelegenheit	102
(1) Bezugspunkt der Gelegenheit: Unbefugter Erwerb oder unbefugte Abgabe	103
(2) Vergleichbarkeit mit BayObLGSt 1991, 85?	104
(3) Bereitstellen der Infrastruktur als typische Förderungshandlung	105
bb) Tathandlung: Verschaffen oder Gewähren	106
cc) Vorsatz	107
dd) Gewerbsmäßigkeit	107
ee) Zusammenfassung	107
d) Öffentliche oder eigennützige Mitteilung einer Gelegenheit, § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 Var. 3, 4 BtMG	108
aa) Marktplatz als Gelegenheit	108
bb) Angebote der Verkäufer als Gelegenheit	108

e) Täterschaftliches Handeltreiben nach dem NpSG	109
f) Täterschaftliches Handeltreiben nach dem GÜG	109
g) Verstöße gegen das AMG	110
h) Zusammenfassung	111
2. Waffenhandel – WaffG, KrWaffKontrG, SprengG	112
a) Täterschaftliches Handeltreiben nach dem WaffG	112
aa) Handeltreiben mit vollautomatischen Schusswaffen und Vorderschaf- trepetierflinten, § 51 Abs. 1 Var. 10, Abs. 2 S. 2 WaffG	112
bb) Handeltreiben mit ehemaligen Kriegswaffen und Brandsätzen, § 52 Abs. 1 Nr. 1 Var. 10, Abs. 5 S. 2 WaffG	115
cc) Gewerbsmäßiges Handeltreiben mit erlaubnispflichtigen Schusswaf- fen und erlaubnispflichtiger Munition, § 52 Abs. 1 Nr. 2c WaffG ..	115
dd) Handeltreiben mit verbotenen Waffen, § 52 Abs. 3 Nr. 1 WaffG ..	116
b) Täterschaftliches Handeln nach dem KrWaffKontrG	116
aa) Handeltreiben	116
bb) Fördern des Handels, des Erwerbs oder des Überlassens	117
cc) Vermittlung von Auslandsgeschäften	117
c) Vermittlungstätigkeiten nach dem AWG	117
d) Verkehr betreiben nach dem SprengG	118
e) Zusammenfassung	119
3. Datenhandel	119
4. Handel mit gefälschten oder nicht lizenzierten Gütern	120
5. Handel mit pornographischem Material, §§ 184 ff. StGB	121
a) Öffentliches Zugänglichmachen	122
b) Bewerben	123
c) Besitz	124
d) Zusammenfassung	125
6. Handel mit Cybercrime-Produkten und -Dienstleistungen	125
VI. Geldwäsche, § 261 StGB	125
1. Rechtswidrige Vortat	125
2. Bitcoins und Moneroj als taugliches Tatobjekt	126
3. Herrühren	127
4. Tathandlung: Entgegennahme der Bitcoins bzw. Moneroj	127
5. Tathandlung: Transfer der Bitcoins bzw. Moneroj an den Verkäufer ..	128
6. Besonders schwerer Fall nach § 261 Abs. 4 StGB	131
7. Strafausschließungsgrund gemäß § 261 Abs. 9 S. 2 StGB	131
8. Zusammenfassung	132
VII. Anstiftung, § 26 StGB	132

1. Bereitstellen der Infrastruktur	133
2. Besondere Hervorhebung einzelner Produkte	134
3. Einsatz eines „Kunden werben Kunden“-Systems	134
4. Einsatz von Prämiensystemen	135
5. Zusammenfassung	135
VIII. Beihilfe, § 27 Abs. 1 StGB	136
1. Objektive Voraussetzungen	136
a) Hilfeleisten	138
b) Sonderfall der neutralen Beihilfe	139
c) Nachweis der konkreten Haupttat	140
2. Subjektive Voraussetzungen	142
a) Vorsatz bezüglich der Haupttat	143
b) Vorsatz bezüglich der Hilfeleistung	145
3. Zusammenfassung	145
IX. Öffentliche Aufforderung zu Straftaten, § 111 Abs. 1 Var. 1, Abs. 2 StGB	146
1. Tathandlung: Auffordern	146
2. Bereitstellen der Infrastruktur	147
3. Besondere Hervorhebung einzelner Produkte	147
4. Einsatz eines „Kunden werben Kunden“-Systems	149
5. Einsatz von Prämiensystemen	150
6. Zusammenfassung	150
X. Fahrlässigkeitsdelikte	151
1. Vorsätzliche Tötung oder Verletzung Dritter durch Marktplatznutzer	151
a) Kausalität	151
b) Objektive Sorgfaltspflichtverletzung	152
c) Objektive Vorhersehbarkeit	154
d) Objektive Zurechnung des Erfolgs	156
aa) Pflichtwidrigkeitszusammenhang bzw. objektive Vermeidbarkeit	156
bb) Dazwischenreten und Mitverantwortung Dritter	156
e) Subjektive Fahrlässigkeit	157
f) Zusammenfassung	157
2. Selbsttötungen/-verletzungen durch Marktplatznutzerinnen	158
a) Voraussetzungen der Kausalität, objektive Sorgfaltspflichtverletzung und objektive Vorhersehbarkeit	158
b) Ausschluss aufgrund des Prinzips der Eigenverantwortlichkeit	159
Exkurs: Eigenverantwortlichkeit bei Irrtum über den Inhalt der Substanz	160
c) Zusammenfassung	162
XI. Fazit Marktplätze	162

B. Foren	162
I. Verschiedene Konstellationen	163
1. Konstellation 1: Marktplatzsektion innerhalb des Forums	163
2. Konstellation 2: Vertragsanbahnung durch Werbe- und Kontaktanzeigen in vom Betreiber geschaffenen Bereichen	163
3. Konstellation 3: Vertragsanbahnung ohne Initiative der Betreiberin	164
a) Abgrenzung zwischen aktivem Tun und Unterlassen	164
b) Garantenpflicht	165
aa) Garantenpflicht aus Gesetz	166
bb) Garantenpflicht aus Ingerenz	166
cc) Garantenpflicht aus Herrschaft über Gefahrenquelle	167
dd) Reichweite der Handlungspflicht	168
c) Zusammenfassung	169
II. Auswirkung der Verantwortlichkeitsregelungen des TMG	170
1. Einordnung der Betreiberin	170
2. Voraussetzungen des Haftungsprivilegs nach §§ 7 Abs. 2, 10 TMG	171
3. Auswirkungen des Haftungsprivilegs auf das Strafrecht	172
4. Zusammenfassung	172
III. Bildung einer kriminellen Vereinigung, §§ 129 Abs. 1, 2, 129b Abs. 1 StGB, § 30b BtMG	173
IV. Mittäterschaft, § 25 Abs. 2 StGB	174
1. Mittäterschaft zwischen Betreiber und Nutzerinnen	174
2. Mittäterschaft innerhalb des Betreiberteams	175
V. Spezielle Straftatbestände einzelner Deliktsbereiche	175
1. Drogenhandel – BtMG, NpSG, GÜG, AMG	175
a) Konstellation 1: Marktplatzsektion innerhalb des Forums	175
b) Konstellation 2: Vertragsanbahnung durch Werbe- und Kontaktanzeigen in vom Betreiber geschaffenen Bereichen	176
c) Konstellation 3: Vertragsanbahnung ohne Initiative des Betreibers	178
d) Zusammenfassung	178
2. Waffenhandel – WaffG, KrWaffKontrG, AWG und SprengG	178
a) Konstellation 1: Marktplatzsektion innerhalb des Forums	178
b) Konstellationen 2 und 3: keine Marktplatzsektion, aber Vertragsanbahnung durch Werbe- und Kontaktanzeigen	179
aa) Strafbarkeit nach dem WaffG	179
bb) Strafbarkeit nach dem KrWaffKontrG	179
(1) Handeltreiben	180
(2) Fördern	180
(3) Vermittlung von Auslandsgeschäften	181

cc) Strafbarkeit nach dem AWG	182
dd) Strafbarkeit nach dem SprengG	182
c) Zusammenfassung	183
3. Datenhandel	183
4. Handel mit gefälschten oder nicht lizenzierten Gütern	183
5. Handel mit pornographischem Material, §§ 184 ff. StGB	183
a) Konstellation 1: Marktplatzsektion innerhalb des Forums	184
b) Konstellation 2: Vertragsanbahnung durch Werbe- und Kontaktanzeigen in vom Betreiber geschaffenen Bereichen	184
c) Konstellation 3: Vertragsanbahnung ohne Initiative der Betreiberin	185
d) Zusammenfassung	185
6. Handel mit Cybercrime-Produkten und -Dienstleistungen	185
VI. Geldwäsche, § 261 StGB	185
VII. Anstiftung, § 26 StGB	186
VIII. Beihilfe, § 27 Abs. 1 StGB	186
1. Konstellation 1: Marktplatzsektion innerhalb des Forums	186
2. Konstellation 2: Vertragsanbahnung durch Werbe- und Kontaktanzeigen in vom Betreiber geschaffenen Bereichen	188
3. Konstellation 3: Vertragsanbahnung ohne Initiative der Betreiberin	188
IX. Öffentliche Aufforderung zu Straftaten, § 111 Abs. 1 Var. 1, Abs. 2 StGB	190
X. Fahrlässigkeitsdelikte	190
1. Konstellation 1: Marktplatzsektion innerhalb des Forums	191
2. Konstellation 2: Vertragsanbahnung durch Werbe- und Kontaktanzeigen in von Betreiberin geschaffenen Bereichen	191
3. Konstellation 3: Vertragsanbahnung ohne Initiative des Betreibers	193
XI. Fazit Foren	195
C. Strafanwendungsrecht	195
I. Grundlegendes zur Anwendbarkeit deutschen Strafrechts	195
1. Ubiquitätsprinzip, §§ 3, 9 StGB	196
a) Ansichten der Literatur zum Erfolgsort bei abstrakten Gefährdungsdelikten	196
b) Entwicklung der Rechtsprechung zum Erfolgsort bei abstrakten Gefährdungsdelikten	197
c) Zusammenfassung	198
2. Weltrechtsprinzip, § 6 StGB	198
3. Personalitätsprinzip, § 7 Abs. 1, 2 Nr. 1 StGB	198
4. Stellvertretende Strafrechtspflege, § 7 Abs. 2 Nr. 2 StGB	199
II. Betreiberin in Deutschland	199

III.	Server in Deutschland	200
IV.	Nutzer in Deutschland	200
1.	Strafbarkeit des Betreibers als Täter	201
a)	Öffentliche Aufforderung zu Straftaten, § 111 StGB	201
b)	Bildung einer kriminellen Vereinigung, §§ 129, 129b StGB, § 30b BtMG	201
c)	Geldwäsche, § 261 StGB	202
d)	Drogenhandel	203
e)	Waffenhandel	205
f)	Handel mit pornographischem Material, §§ 184 ff. StGB	206
g)	Fahrlässige Tötung oder Verletzung, §§ 222, 229 StGB	206
2.	Strafbarkeit des Betreibers als Teilnehmer	207
V.	Betreiberin deutsche Staatsangehörige	207
VI.	Einschränkung deutschen Strafrechts aufgrund von § 3 Abs. 2 TMG?	207
VII.	Zusammenfassung	209
D.	Zusammenfassung: Strafbarkeit <i>de lege lata</i>	210
I.	Marktplätze	210
II.	Foren	213
1.	Konstellation 1: Marktplatzsektion innerhalb des Forums	213
2.	Konstellation 2: Vertragsanbahnung durch Werbe- und Kontaktanzeigen in vom Betreiber geschaffenen Bereichen	213
3.	Konstellation 3: Vertragsanbahnung ohne Initiative der Betreiberin	214
III.	Strafanwendungsrecht	215
 <i>Kapitel 4</i>		
Überlegungen <i>de lege ferenda</i>		217
A.	Gesetzgebungsgeschichte	217
B.	Vergleich beider Entwürfe	219
C.	Auslegung und Begründung des Entwurfs	220
D.	Bewertung	222
I.	Mangelnde Bestimmtheit	222
II.	Mangelnde Verhältnismäßigkeit	223
III.	Vorverlagerung der Strafbarkeit	226
IV.	Widerspruch zu den Verantwortlichkeitsregeln des TMG	228
V.	Angeführte Strafbarkeitslücken	228

1. Beihilfe	229
2. Bandenmäßige Begehung	231
3. Bildung einer kriminellen Vereinigung, § 129 StGB	232
4. Zusammenfassung	233
VI. Ergebnisse der eigenen ausführlichen Untersuchung	233
1. Tatsächliches Bestehen nennenswerter Strafbarkeitslücken?	234
2. Beseitigung der Strafbarkeitslücken durch § 126a StGB-E?	235
3. Rechtfertigung der Schaffung einer neuen Norm	236
E. Jüngste Entwicklungen: § 127 StGB-E	237
I. Umformulierung der Tathandlung	238
II. Abgrenzungskriterium der Zweckausrichtung	239
III. Äußerungen zur E-Commerce-RL	240
IV. Einfügung eines Straftatenkatalogs	241
V. Erweiterung des § 5 StGB	242
VI. Strafprozessuale Befugnisse	242
VII. Weitere Änderungen und Anmerkungen	243
VIII. Zusammenfassung	244
F. Empfehlung	245

*Kapitel 5***Zusammenfassung** 248

A. Das Phänomen der Underground Economy	248
B. Strafbarkeit <i>de lege lata</i>	249
I. Darknet-Marktplätze	249
II. Foren	252
1. Konstellation 1: Marktplatzsektion innerhalb des Forums	252
2. Konstellation 2: Vertragsanbahnung durch Werbe- und Kontaktanzeigen in vom Betreiber geschaffenen Bereichen	253
3. Konstellation 3: Vertragsanbahnung ohne Initiative des Betreibers	254
III. Strafanwendungsrecht	255
C. Strafbarkeit <i>de lege ferenda</i>	255

Literaturverzeichnis

259

Sachverzeichnis

276

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Die Funktionsweise des Tor-Netzwerks	31
Abb. 2: Der Aufbau eines Darknet-Marktplatzes am Beispiel des Dream Market	37
Abb. 3: Ein Verkaufsangebot auf dem Dream Market	38
Abb. 4: Ein Verkäuferprofil auf dem Dream Market	39
Abb. 5: Die Bewertungen eines Verkäufers	39
Abb. 6: Die Darstellung der Angebote auf dem Wallstreet Market in den Kategorien „Drogen“ – „Services“	43
Abb. 7: Die Darstellung der Angebote auf dem Wallstreet Market in den Kategorien „Software & Malware“ – „Guides & Tutorials“	43
Abb. 8: Ein Verkaufsangebot auf dem Wallstreet Market	44
Abb. 9: Die Details des Angebots	44
Abb. 10: Das Feedback der Verkäuferin	45
Abb. 11: Die Profilseite eines Verkäufers auf dem Wallstreet Market	45
Abb. 12: Das Level-System des Wallstreet Market	46
Abb. 13: Die einzelnen Stufen des Level-Systems	47
Abb. 14: Eine abgeschlossene Referral-Rally	47
Abb. 15: Das Prämiensystem des Wallstreet Market	48
Abb. 16: Der persönliche Benutzerbereich (User Control Panel)	49
Abb. 17: Der Darknet-Marktplatz „Alpha Bay“	51
Abb. 18: Das Darknet-Forum „Deutschland im Deep Web“	57
Abb. 19: Der Aufbau des Darknet-Forums „The Hub“	61
Abb. 20: Ein erläuternder Post zum Verbot des direkten Handels auf „The Hub“	63
Abb. 21: Eine Werbeanzeige für Drogen in dem Subdread „DNMAds“	64
Abb. 22: Ein Beispiel der verschiedenen Subdreads	64
Abb. 23: Beiträge in dem Subdread „TochkaFreeMarket“	65

Kapitel 1

Einführung

Darknet – bereits der Begriff indiziert Böses. In das Bewusstsein der deutschen Gesellschaft ist das Darknet spätestens mit dem Münchener Amoklauf im Jahr 2016 gelangt. Mit Schlagzeilen wie „Amoklauf in München – Waffe aus dem Darknet“¹ wurde die Öffentlichkeit auf das „dunkle böse Netz“ aufmerksam. Die ARD-Serie „Tatort“ griff das Thema mit seiner Folge „Borowski und das dunkle Netz“ auf. Der Begriff Darknet hat mittlerweile auch Eingang in den Duden gefunden und wird dort als „besonders gegen Zugriffe von außen gesicherter, teilweise illegaler Bereich des Internets“ definiert.² Illegal ist das Darknet und dessen Nutzung jedoch per se nicht. Im Gegenteil, für Journalistinnen,³ Dissidenten und Freiheitskämpferinnen stellen die Anonymisierungstechnologien des Darknets ein elementares Instrument in ihrem Kampf gegen Repression, autokratische Systeme und ihren Einsatz für Menschen- und Freiheitsrechte dar.⁴ Diese „helle Seite“ des Darknets, die weitaus weniger öffentliche Aufmerksamkeit erfährt, wird allerdings häufig durch dessen Missbrauch durch Kriminelle überschattet.

A. Skizzierung der Forschungsfrage

Mit dem Trend der Digitalisierung des Alltags verlagern sich auch kriminelle Machenschaften vermehrt ins Internet. Der Bereich des Darknets eignet sich aufgrund seiner Anonymität hierfür besonders gut. Dort hat sich ein florierender illegaler Handel mit Gütern und Dienstleistungen entwickelt – die sogenannte Underground Economy. Diesem Aufschwung von Online-Schwarzmärkten begegnen die Strafverfolgungsbehörden mit dem Versuch, deren Infrastruktur stillzulegen. Demnach richten sich strafrechtliche Ermittlungen vornehmlich gegen die Betreiberinnen der Handelsplattformen. In den letzten Jahren wurden in einzelnen Bundesländern eigens auf die Bekämpfung der Internetkriminalität spezialisierte Zentralstellen geschaffen, die auch für derartige Darknet-Ermittlungen zuständig

¹ <https://www.sueddeutsche.de/panorama/eil-amokschuetze-von-muenchen-besorgte-sich-waffe-im-darknet-1.3092518> [5. 1. 2021].

² <https://www.duden.de/rechtschreibung/Darknet> [5. 1. 2021].

³ Aus Gründen des geschlechtersensiblen Sprachgebrauchs wird zwischen männlichen und weiblichen Personenbezeichnungen abgewechselt. In beiden Fällen sind Frauen und Männer gleichermaßen umfasst.

⁴ Empfehlenswert hierzu: *Moßbrucker, APuZ 46–47/2017, 16.*

sind.⁵ Diese Zentralstellen konnten als Teil international abgestimmter Operationen bereits einige Erfolge gegen Handelsplattformen des Darknets verzeichnen. So wurden im Sommer 2017 mit „Alpha Bay“ und „Hansa Market“ gleich zwei der großen Marktplätze stillgelegt, ebenso wie das über den Münchener Amoklauf der Öffentlichkeit bekanntgewordene Darknet-Forum „Deutschland im Deep Web“ (DiDW).⁶ In allen drei Fällen konnten der bzw. die Betreiber der Plattformen ermittelt und festgenommen werden. Diese mussten bzw. müssen sich nun vor Gericht verantworten.⁷ In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage: Wie machen sich die Betreiberinnen einer solchen Plattform nach deutschem Recht strafbar?

Die Beantwortung dieser Frage erfordert eine Auseinandersetzung mit zahlreichen Normen des Kern- und Nebenstrafrechts. Dabei werden sowohl Besonderheiten, die sich durch das Tatmittel Internet ergeben, als auch die allgemeine Strafrechtsdogmatik an verschiedenen Stellen relevant. Zudem spielen europarechtliche und medienrechtliche Einflüsse ebenso wie die Grenzen der deutschen Strafgewalt eine Rolle. Bereits die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts bereitet bei Online-Handelsplattformen, deren Server, Betreiber oder Nutzerinnen sich häufig im Ausland befinden, Schwierigkeiten. Im Gegensatz zum „grenzenlosen“ Darknet ist die Strafgewalt grundsätzlich dem Territorialitätsprinzip unterworfen und folgt daher prinzipiell den Landesgrenzen. Wird die Plattform vom Ausland aus betrieben, stellt sich die Frage, ob Umstände bestehen, die zu einer Anwendung deutschen Strafrechts führen. Zu denken ist etwa an den Standort des Servers, eine tatort-unabhängige Anwendbarkeit deutschen Strafrechts nach §§ 5, 6 StGB oder einen Erfolgsort im Inland. Hier wirkt sich die Dogmatik des allgemeinen Strafrechts in zweifacher Hinsicht aus. Zum einen hängt das Bestehen eines Erfolgsorts von der Art des verwirklichten Delikts ab. Zum anderen ist im Rahmen des § 9 StGB zu differenzieren, ob sich der Betreiber als Täter oder als Teilnehmer strafbar macht.

Beide Verantwortlichkeiten kommen im Rahmen der Strafbarkeit des Betreibens „illegaler“ Handelsplattformen in Betracht. Einerseits kann die Betreiberin selbst unmittelbar täterschaftliche Verstöße gegen Strafnormen begründen. Andererseits ist an eine Zurechnung der über die Plattform abgewickelten strafbaren (Ver-)Käufe als Mittäter, Anstifter oder Gehilfe zu denken. Von Bedeutung sind diesbezüglich die allgemeinen Kriterien der Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme. Hinsichtlich eigener strafrechtlicher Verstöße der Betreiberin ist zu berücksichtigen, dass das Bereitstellen der Infrastruktur im Vorfeld einer Verletzung rechtlich geschützter Güter angesiedelt ist.⁸ Insbesondere im Nebenstrafrecht existieren jedoch

⁵ So die in Bamberg ansässige Zentralstelle Cybercrime Bayern (ZCB) und die in Frankfurt a. M. sitzende Zentralstelle zur Bekämpfung der Internet- und Computerkriminalität (ZIT).

⁶ www.heise.de/newsticker/meldung/Darknet-Marktplaetze-Ermittler-schliessen-neben-AlphaBay-auch-Hansa-Market-3779559.html [5. 1. 2021]; www.heise.de/newsticker/meldung/Betreiber-eines-Darknet-Forums-in-Karlsruhe-festgenommen-3740829.html [5. 1. 2021].

⁷ Abgesehen vom Betreiber des Marktplatzes „Alpha Bay“, welcher im Juli 2017 Suizid beging.

⁸ Das umstrittene abstrakte Rechtsgut der Volksgesundheit sei hier außer Acht gelassen.

zahlreiche weitgefasste Gefährdungsdelikte, die eine unmittelbare Täterschaft der Betreiberin begründen können. Hingewiesen sei nur auf das ausgesprochen extensiv ausgelegte Handeltreiben mit Betäubungsmitteln nach § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BtMG. Dessen Definition lässt sich auf gleichlautende Tathandlungen in anderen Gesetzen wie dem NpSG, dem GÜG oder dem KrWaffKontrG übertragen. Ähnlich weit geht das Handeltreiben nach dem WaffG, dessen Legaldefinition wiederum den Begrifflichkeiten des AWG und des SprengG entspricht. Im Kernstrafrecht finden sich ebenfalls Normen mit weitreichenden Tathandlungen, die zu einem täterschaftlichen Handeln des Betreibers führen können. Relevant sind insbesondere die §§ 184 ff. StGB im Bereich des Handels mit pornographischem Material sowie § 129 StGB im Hinblick auf die oft als Teams agierenden Betreiberformationen. Es wird deutlich, dass zahlreiche Anknüpfungspunkte für eine Strafbarkeit des Betreibers bestehen. Die Vielzahl der möglichen einschlägigen Strafnormen und -gesetze spiegelt die Mannigfaltigkeit der auf den Darknet-Plattformen gehandelten Produkte und Dienstleistungen wieder.

Neben der Vielfalt an Handelswaren wirkt sich auch die Varianz an Plattformarten und Geschäftsmodellen auf die Strafbarkeit der Betreiberin aus. Der Handel mit illegalen Gütern sowie die Einflussnahme der Betreiberin ist auf den einzelnen Plattformen unterschiedlich stark ausgeprägt. Wird die Plattform nicht eigens dazu geschaffen, strafbare (Ver-)Käufe zu ermöglichen, muss die Frage aufgeworfen werden, ob der Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit in einem aktiven Tun oder einem Unterlassen besteht. Dies beeinträchtigt zugleich andere Bereiche der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wie die Einschlägigkeit des telemediengerichtlichen Haftungsprivilegs. Hierbei handelt es sich um eine der Besonderheiten, die sich durch das Tatmittel Internet ergeben. So muss erörtert werden, ob die im Telemediengesetz verankerten Haftungsprivilegien für Internetdienstanbieter eine Strafbarkeit der Plattformbetreiber generell ausschließen. Dabei spielen Fragestellungen des allgemeinen Strafrechts wie die genannte Abgrenzung zwischen Tun und Unterlassen ebenso eine Rolle wie die europäischen Vorgaben, denen die Regelung des TMG entstammt. Des Weiteren ist ein Blick auf die Tathandlung des „Betreibens einer ‚illegalen‘ Handelsplattform“ zu richten. Mit dem Begriff des Betriebs wird ein länger andauerndes Verhalten beschrieben, das aus verschiedenen Einzelhandlungen besteht. Die genaue Beschreibung der Tathandlung ist nicht nur im Rahmen der Auslegung einzelner Strafnormen relevant. Die Anzahl der vorliegenden Tathandlungen ist auch auf konkurrenzrechtlicher Ebene von Bedeutung und wirkt sich auf die Strafzumessung aus. Neben den unterschiedlichen Möglichkeiten einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit für das Tun oder Unterlassen an sich, darf außerdem eine Strafbarkeit für die Folgen des Verhaltens nicht außer Acht gelassen werden. Dies zeigte zuletzt das Urteil des LG Karlsruhe, das den Betreiber eines Darknet-Forums für die beim Münchener Amoklauf erfolgten Tötungen im Wege der Fahrlässigkeitsstrafbarkeit zur Verantwortung zog.⁹

⁹ LG Karlsruhe, Urt. v. 19.12.2018 – 4 KLS 608 Js 19580/17, BeckRS 2018, 40013.